

diesem Alter die Fähigkeit erworben hat, sich nach denjenigen Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu bestimmen, die von der Tat selbst berührt worden sind (*Strafmündigkeit*). Bei der Festlegung der Altersstufe von 14 Jahren (vgl. § 65 Abs. 2 StGB) als Zeitpunkt, zu dem der Mensch die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit erworben haben kann, geht das Strafrecht von elementaren soziologischen sowie sozial- und entwicklungspsychologischen Erkenntnissen aus. Unterhalb dieser Altersgrenze ist die Zurechnungsfähigkeit kein strafrechtlich relevantes Problem, selbst wenn sie real schon erworben ist (das ist hinsichtlich der elementarsten Verhaltensweisen bei der Normalentwicklung junger Menschen bereits geraume Zeit vor Erreichung dieser Altersgrenze der Fall).

Das Strafrecht setzt *viertens* zwar das Alter von 14 Jahren als juristisch relevanten Zeitpunkt für den Erwerb der Zurechnungsfähigkeit fest, berücksichtigt aber, daß die *Persönlichkeitsentwicklung* des Menschen *altersmäßig und sozial bedingt individuell unterschiedlich* verläuft. Der Mensch im Jugendalter befindet sich noch im sozialen Prozeß der Persönlichkeitsreife, die durch biologische und soziale Faktoren so modifiziert sein kann, daß der junge Mensch im Alter zwischen 14 und 18 Jahren noch nicht in jedem Falle die volle Selbstbestimmungsfähigkeit zu einem bestimmten Sozialverhalten erreicht hat. Deshalb ist bei Jugendlichen (14-18 Jahre) *stets ausdrücklich festzustellen*, ob die Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Selbstbestimmung hinsichtlich des im konkreten Fall zu fordernden Sozialverhaltens gegeben war. Da hierbei über die für die Zurechnungsfähigkeit als allgemeine strafrechtliche Kategorie zu erörternden Fragen hinaus noch weitergehende sozial- und entwicklungspsychologische sowie juristische Aspekte zu beachten sind, behandelt das Strafrecht dieses Problem unter dem Begriff der *Schuldfähigkeit* Jugendlicher (vgl. § 66 StGB).

Die *Zurechnungsfähigkeit* und die *Schuldfähigkeit* Jugendlicher bilden *eigenständige* Kategorien und demgemäß auch selbständige Prüfgebiete; wobei die Schuldfähigkeit immer zu prüfen ist, während die Zurechnungsfähigkeit nur dann zu untersuchen ist, wenn es Anzeichen dafür gibt, daß sie nicht vorhanden oder eingeschränkt sein könnte.

„Die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit stellt sich immer unter dem Gesichtspunkt

krankhafter bzw. krankheitswertiger Erscheinungen, die Schuldfähigkeit dagegen ist ein spezielles Problem des Entwicklungsstandes der jugendlichen Täterpersönlichkeit. Zurechnungsfähigkeit und Schuldfähigkeit stellen an unterschiedliche Kriterien geknüpfte subjektive Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit dar.“⁸⁹

Dem Begriff der Zurechnungsfähigkeit kommt im sozialistischen Strafrecht eine Elementarfunktion zu. In ihm sind die Grundbedingungen der Persönlichkeitsentwicklung festgehalten, die gegeben sein müssen, um die Frage nach der Schuld eines Menschen überhaupt erörtern zu können. Hier werden die elementaren Voraussetzungen für ein eigenverantwortliches Verhalten fixiert.

Das sozialistische Strafrecht knüpft die Prüfung der Zurechnungsfähigkeit dabei an die jeweils zu beurteilende Tat. Damit trägt es der Tatsache Rechnung, daß die Zurechnungsfähigkeit stets auf ein strafrechtlich konkret bestimmtes Verhalten bezogen ist. Das schließt ein, daß auch bei allgemein gut ausgeprägter Verhaltensfähigkeit auf Grund besonderer Umstände im konkreten Fall die Zurechnungsfähigkeit aufgehoben oder vermindert sein kann. Derartige Fälle können sein:

1. der Rausch,
2. Hirnverletzungen oder -erkrankungen,
3. cerebrale Veränderungen (Gehirnveränderungen), die sich zur Zurechnungsunfähigkeit ausbilden, zum Beispiel kortikale Atrophien (Rückbildung des Gehirns),
4. eine abnorme Entwicklung der Persönlichkeit,
5. ein Affekt.

Die Prüfung der Zurechnungsfähigkeit wird an den Zeitpunkt der Tat, an die jeweilige Tat selbst und an die von ihr berührten Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens gebunden, weil dadurch grundlegende Feststellungen zum Vorliegen oder Nichtvorliegen strafrechtlicher Verantwortlichkeit und Schuld im Hinblick auf die konkrete Tat und die besonderen Umstände überhaupt erst möglich werden. Hierin kommt zugleich die enge Verknüpfung zwischen Zurechnungsfähigkeit und Schuld zum Ausdruck.

⁸⁹ U. Röhl/S. Wittenbeck, „Zu Fragen der Zurechnungsfähigkeit im Strafrecht der DDR“, *Neue Justiz*, 1982/2, S. 78.